Das Blatt

Zeitschrift für Düsseldorfer Kleingärtner

2. Quartal 2022 / 26. Jahrgang

Ausgabe 98

Der Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. hat die Zwischenpachtverträge mit vier Vereinen im Düsseldorfer Norden gekündigt. Die Pachtverträge mit den einzelnen Gärtnern / Pächtern bleiben davon unberührt.

KGV Düsseldorf e.V./ Flinger Broich 80

Liebe Gartenfreund:innen,

in diesem Jahr haben wir wieder ein paar Projekte in unserem Kleingartenverein umgesetzt.

Zu allererst haben wir unsere gesamten Wege, Biergarten und Zweiradparkplatz komplett erneuert. Die Wege waren schon sehr in die Jahre gekommen und durch das fleißige Entfernen von Unkraut, durch die Pächter, auch sehr beschädigt. Zusätzlich war unser Verein im Spätsommer auch von der Flut betroffen. Dadurch wurden bei uns ca. 1/3 der Wege komplett zerstört.

Dies hat uns veranlasst mit einigen Bauunternehmern zu sprechen und dann haben wir durch den Garten- und Landschaftsbauer Kerper Düsseldorf, alle Wege, auch die Stichwege, den Biergarten unserer Gaststätte und den Zweiradparkplatz, komplett erneuern lassen. Ich denke über die Arbeiten sagen die Bilder am besten aus, dass es eine gelungene Aktion war. Es hat zwar etwas Geld gekostet, aber wir sehen dies ja auch als Investition in die Zukunft an.

Zusätzlich haben wir auf unserer Festwiese, wo wir letztes Jahr ein neues großes Spielgerät aufbauen lassen haben, unsere Outdoor Tischtennisplatte aus Beton, neu aufgebaut. Hier haben wir nach Lieferung durch den Lieferanten, die Einzelteile, die durchweg sehr schwer waren, in Gemeinschaftsarbeit, aufgebaut. Unsere Tischtennisplatte wird sehr gut angenommen und erfreut sich großer Beliebtheit. da die „alte“ Platte nicht mehr zu bespielen war, mussten wir hier dringend einen Aus¬tausch vornehmen.

Schlussendlich haben wir alle Arbeiten an den Wegen, Spielplatz und Biergarten, noch durch eine „Baumbank“ abgeschlossen. Wir haben uns für ein großes Exemplar entschieden, weil besonders ein Baum im Biergarten, sehr große Wurzeln hatte und diese Wurzeln eine ständige Stolperfalle waren. Diesen Baum und die Wurzeln haben wir mit einer 360 Grad „Baumbank“ versehen. Die Bilder zeigen auch hier den sehr erfolgreichen Abschluss dieser Arbeiten, die wir auch dies in Gemeinschaftsarbeit ausgeführt haben.

Sollten andere Vorstände, Fragen zu diesen Arbeiten haben, oder zu den ausführenden Firmen, kann man unseren Vorstand sehr gerne über den Stadtverband, oder unsere Homepage erreichen.

www.kgv-fb80.de

Mit kleingärtnerischen Grüßen
aus Düsseldorf Flingern
KGV Düsseldorf e.V.
Der Vorstand

Guten Tag!

Liebe Kleingärtnerinnen und Kleingärtner,

wenn Sie dies lesen, haben Sie es wieder einmal geschafft, die Gartenzeitung über die Internetseite aufzurufen. Das können leider nicht alle Kleingärtner*innen. Drucken Sie deshalb die Zeitung aus, und geben Sie das/die Exemplare Ihren Gartennachbarn.

Die Artikel in dieser Ausgabe sind wieder sehr aktuell. Da ist z.B. das neue Merkblatt zur Laubenversicherung bei der LVM.

Auch informieren wir über Versicherungen, die eigentlich jeder Kleingartenverein haben sollte, damit es nicht plötzlich ein böses Erwachen gibt.

Das Thema Trampolin wurde auch in der Zeitung des Landesverbandes (BDG) behandelt.

Der KGV Düsseldorf e.V. hat nach der Flut seine Gartenanlage in Eigenarbeit in Ordnung gebracht.

Der Stadtverband braucht mehr Geld und stellt auf der nächsten JHV den Antrag, den Jahresbeitrag auf 35 Euro/Jahr zu erhöhen.

Hoffen wir auf ein friedliches und gesundes Gartenjahr 2022.

Mit kleingärtnerischen Grüßen

D. Claas

Dieter Claas, Chefredakteur

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V.
Stoffeler Kapellenweg 295
40225 Düsseldorf
Telefon (0211) 33 22 58/9
Telefax (0211) 31 91 46

www.kleingaertner-duesseldorf.de
E-mail: stadtverband@kleingaertner-duesseldorf.de

Veröffentlichung: Digital auf der Internetseite des Stadtverbandes.

Verantwortlich i.S.d.P.:
Peter Vossen, 1. Vorsitzender
(Anschrift wie oben)

Chefredakteur:
Dieter Claas, Öffentlichkeitsarbeit

Fachredakteure: Norbert Müller, Vorstand Stadtverband, Dieter Claas, KGV Düsseldorf, (Gastbeitrag)..

Anzeigenwerbung:
Dieter Claas, Stadtverband, Tel.0173-2618341

Diese Zeitung ist Organ des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e.V. Mitteilungen und Informationen gelten als offiziell den Mitgliedern mitgeteilt im Sinne des Vereinsrechtes.

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Stadtverbandes.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge und Leser-briefe stellen nicht die Meinung des Verbandes dar.

Wichtiger Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!
In Anzeigen können auch Artikel angeboten werden, die, bedingt durch die Kleingartenordnung der Stadt Düsseldorf nicht erlaubt sind. Bitte beachten Sie beim Kauf die für Sie verbindlichen weiteren Bestimmungen Ihres Pachtvertrages.

Für den Inhalt der Anzeigen (Text und Bild) übernimmt der Stadtverband keine Haftung.

Titelbild: Die Gattung der Magnolien (bot. Magnolia) gehört zur Familie der Magnoliengewächse (Magnoliaceae). Es sind Gehölzpflanzen, die sich durch ihre prachtvolle Blütenfülle auszeichnen. Die Magnolie gilt als Königin der Ziergehölze innerhalb der Frühjahrssträucher. Die Pflanzen sind seit über 1000 Jahren in China und Japan bedeutende Elemente der Gartenkultur. *Foto: D. Claas*

Redaktionsschluss
für die Ausgabe Nr. 99
10. Juni 2022

Seit über 35 Jahren Ihr Partner in Werkzeugfragen

DOLMAR STIHL DELVOS

Maschinen und Werkzeuge für Gärtner und Hobby-Gärtner, die lieber mit Profi-Qualität arbeiten!
(Wir verkaufen auch hochwertige Gebraucht-Maschinen!)

Mieten Sie zum Beispiel:
- **Schredder, Hächsler (bis 12 cm Ast-Durchmesser)**
- **Baumsägen, Motorsensen, Hoch-Entaster**
- **Stromaggregate, Raumtrockner**
- **Heizpilze / Gastrostrahler, Gas-, E-Heizungen**
- **und vieles mehr**

Vermietung
Verkauf
Service

Flurstr. 79
40235 Düsseldorf
0211 - 91 44 60
www.delvos-gmbh.de

Neulich – im Büro des Stadtverbandes

Episode 1

Gar nicht, günstig oder wertschätzend versichert?

Es vergeht kaum eine Woche im Büro des Stadtverbandes, in der der Vorstand des Stadtverbandes nicht über Einzelfälle im Kleingartenwesen unserer Stadt spricht, bei denen Ver-eine sich und/oder ihre Vorstände nur ungenügend oder gar nicht versichert haben. Wie riskant das für den Vorstand und den Verein und seine Mitglieder ist, wenn entsprechende Situationen und deren finanzielle Folgen nicht versichert sind, darüber soll in diesem Artikel infor-miert werden.

Beispiel 1 (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung):

Ein Pächter verklagt den Vorstand wegen Unterlassung und/oder Veruntreuung, weil dem Verein ein Schaden entstanden sein soll. Da der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins privat haften, ist das erstmal eine sehr belastende Situation für den ehrenamtlich gewählten Vorstand. Hätte der Verein eine Vermögensscha¬den-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, könnten sich die Vorsitzenden darauf verlassen, dass die abgeschlossene Versicherung hilft und für einen Schaden aufkommt (wenn nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt). Stattdessen folgen ggf. schlaflose Nächte und die Unsicherheit, wie es ausgeht. Besonders belastend kann es sein, wenn unklar ist, in welcher Höhe das Vorstandsmitglied privat zur Kasse gebeten wird.

Die Lösung: Der Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Bei einem Verein mit beispielsweise 25 Pächtern würde es umgerechnet aktuell den einzelnen Pächter 2,38 € kosten, seinen Vorstand (1./2. Vorsitzende/r) in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und abzusichern. – Also etwa ein Alt-bier pro Jahr.

Die Empfehlung: Deshalb kann man jedem Verein nur empfehlen, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zum Schutz der Vorstände abzuschließen.

Beispiel 2 (Rechtsschutzversicherung):

Der Vorstand muss einen Pächter auf Rückbau verklagen, weil dieser nicht gewillt ist den berechtigten Forderungen des Vereins bzw. Gartenamtes nachzukommen. Pro Stunde rechnen Rechtsanwälte gerne mal 250 € oder mehr ab. Hinzu kommen Gerichtskosten, sonstige Auslagen und schlaflose Nächte sowie die Erkenntnis, dass sich der Verein einen solchen Rechtsstreit eigentlich nicht leisten kann. Gleichzeitig ist man aber vertraglich verpflichtet, den Rückbau durchzusetzen.

Wenn sich der verantwortliche Vorstand dann auf eine Rechtsschutzversicherung (mit/ohne Selbstbeteiligung) verlassen kann, gehören Überlegungen wie man das bezahlen soll, der Vergangenheit an.

Die Lösung: Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Diese kostet aktuell den einzelnen Pächter 3,00 € pro Jahr.

Die Empfehlung: Damit wäre diese Versicherung bedeutend günstiger, als jede Umlage zur Finanzierung eines solchen Rechtsstreits, zu dem der Verein – wie ausgeführt – vertraglich verpflichtet wäre.

Beispiel 3 (Dienstfahrten-Kaskoversicherung):

Vielleicht kennen nur wenige diesen Versicherungsschutz >> Während einer Besorgungsfahrt für den Verein oder auf dem Weg zu einer Veranstaltung des Stadtverbandes kommt es zu einem Unfall. Ohne eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung muss das Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden selbst aufkommen. Hätte der Verein die genannte Versicherung abgeschlossen, müssten die ehrenamtlich tätigen Vorstände für Ihr Engagement nicht auch noch privat zahlen (ein Unfall kann ja immer mal passieren).

Die Lösung: Der Abschluss einer Dienstfahrten-Kaskoversicherung je Fahrzeug.

Sie schützt den Vorstand gegen private Schäden und eine höhere Einstufung beim persönlichen Schadenfreiheitsrabatt. Sein ehrenamtliches Handeln in Form von Dienstfahrten für den Verein ist kein Privatvergnügen und verdient versichert zu werden.

Die Empfehlung: Wenn, wie in Beispiel 1 bei einem Verein mit 25 Pächter alle bereit wären, einem Vorstandsmitglied als Unterstützung

für seine Bemühungen diesen Versicherungsschutz mit 59,50 € je Fahrzeug und Jahr zu spendieren, wäre dies ein deutliches Zeichen von Wertschätzung. Deshalb ist der Abschluss einer Dienstfahrten-Kaskoversicherung je Vorstandsmitglied ebenfalls eine klare Empfehlung.

Beispiel 4 (Dynamische Unfallversicherung):

Während der gemeinsamen Revierpflege bzw. Erbringung der Gemeinschaftsleistungen verunglückt ein Pächter (stolpert und fällt unglücklich). Jeder hilft wo er kann und sicher wird der-jenige medizinisch auch gut versorgt. Aber wer bezahlt ggf. langfristige Schäden bzw. unterstützt den Pächter beim Umbau der Wohnung – sollte es sich um ein wirklich schlimmes Ereignis handeln? Da diese Art von Versicherungsschutz sehr vielschichtig ist, verzichtet dieser Beitrag an dieser Stelle auf die **Lösung** und das **Ergebnis** (ein solcher Vorfall ist zu Ernst) und letztlich auf eine konkrete **Empfehlung**: Hier muss man mit der Versicherung sprechen.

Zusammenfassung:

Wenn Sie diese Zeilen lesen, könnten Sie vielleicht den Eindruck gewinnen, der Stadtverband wolle den Vereinen Versicherungen andrehen. Dies ist mit Sicherheit nicht der Fall. Der Stadtverband versucht allerdings, und auch nicht zum ersten Mal, eindringlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Vereine sich und vor allen ihre Vorstände besser schützen sollten.

Der Stadtverband kann und darf gemäß seiner Satzung finanziell nicht aushelfen. Er kann nur mit Beispielen darauf hinweisen und Empfehlungen aussprechen. Ein einziger Vorfall reicht in der Regel, um Ersparnisse und Rücklagen eines Vereins aufzuzehren, oder dass ein Vorstand zurücktritt. Seien Sie bereit und schützen Sie den Vorstand und Ihren Verein, und damit natürlich auch sich selbst vor Folgekosten, gegen die so vielfältigen Situationen im Alltag.

Wenn ein Pächter heute in der Presse erklären lässt, notfalls für ein Trampolin vor Gericht zu ziehen, kann man damit einfacher kaum aufzeigen, wie sehr ein Einzelinteresse einem Verein, einer Vereinsgemeinschaft, finanziell gefährlich werden kann.

Das Beitragsaufkommen, das für die angesprochenen Versicherungsleistungen zu zahlen wäre, steht in keinem Verhältnis zu den finanziellen Herausforderungen, die ein Verein im Fall der Fälle zu schultern hätte.

Wer übernimmt schon gerne freiwillig ein Ehrenamt als 1. oder 2. Vorsitzende(r) eines Vereins, wenn er oder sie im Rahmen dieses Engagement auch noch mit dem Privatvermögen haftet. Kommt es dann auch noch dazu, dass sich ein Gartenfreund bei der Revierpflege schwer verletzt, sind neben dem persönlichen Leid die finanziellen Konsequenzen kaum in Worte fassen.

Persönliche Auffassung: Im letzten Absatz dieses Artikels möchte ich mich nochmal als 1. Vorsitzender des Post-Kleingärtnervereins mit 101 Parzellen bzw. Pächtern an Sie wenden. Und auch wenn es wie eine Werbeveranstaltung für die Versicherungsanbieter wirkt.

Der Vorstand unseres Vereins hat schon vor vielen Jahren alle oben angeführten Versicherungen für den Verein, den Vorstand und seine Pächter abgeschlossen. Dazu eine Gebäude- und Inventarversicherung für das Vereinshaus inklusive des Elementar-Bausteins nebst Ertragsausfallversicherung bei Schadensereignissen.

Für all diese Leistungen zahlt jeder Pächter im Rahmen einer Betriebskostenumlage auf Basis unserer Eckdaten und vereinbarten Leistungen jährlich einen erträglichen Betrag.

Vereine, Vorstände, Mitgliederversammlungen, die die Auffassung vertreten, dass man sich einen solchen Betrag im Jahr nicht leisten kann oder will, handeln im Grunde fahrlässig, und damit nach meiner Auffassung, – höflicher formuliert - wenig wertschätzend. Wenig wertschätzend gegenüber dem Verein, dem Vorstand oder dem einzelnen Pächter und damit gegenüber allen, die sich ehrenamtlich im Kleingartenwesen engagieren und im Ereignisfall auf fachliche, rechtliche oder finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Resümee: In einer Solidargemeinschaft wie unseren Kleingartenvereinen sollte es im Jahr 2022 nicht um so günstig wie möglich gehen, sondern um so angemessen, fair und verantwortungsvoll wie nötig. Betrachten Sie eine aus Versicherungsbeiträgen resultierende jährliche Kostennote nicht als zusätzliche Belastung, sondern als gute und sinnvolle Investition in den Schutz der Betroffenen und als Entlastung der Vereinsfinanzen.

Der Mitgliedsbeitrag steigt!

Vielleicht hätte dieser Artikel eine weniger eindringliche Überschrift verdient, um die Diskussion über eine Anhebung des Mitgliedsbeitrages einzuleiten.

Um für die notwendige Zustimmung bei unseren Mitgliedern zu werben, ist es wichtig unsere Gründe für diesen Schritt bereits jetzt offen und transparent zu erörtern.

Bereits vor Peter Vossen, der seit 1996 als 1. Vorsitzender den Stadtverband leitet, war und ist es noch immer selbstverständlich, dass dies ehrenamtlich geschieht. Peter Vossen wird jedoch – nach eigenem Bekunden – maximal noch für eine Amtszeit zur Verfügung stehen.

Aus dieser Verantwortung heraus und ungeachtet des Engagements seiner Mitstreiter steht die Frage im Raum, ob nicht künftig festangestellte Mitarbeiter im Interesse des Vorstandes die Geschäfte des Stadtverbandes leiten sollten. Alternativ müsste sich ein neuer „Peter Vossen“ finden, der im (Vor)Ruhestand und mit abgesichertem Lebensabend bereit ist, die Verantwortung 24 x 7 und das 365 Tage im Jahr ab 2025 kompetent zu übernehmen.

Ungeachtet der Frage ob sich jemand bereit erklärt, diese Aufgabe im Ehrenamt oder als Festangestellte(r) zu übernehmen, ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten auch am Stadtverband nicht vorbeigegangen. Die Pacht, Straßenreinigungsgebühren, Grundsteuern, Energie, Versicherungsprämien (auch ohne den Einschluss des „Elementar“-Bausteins) und weitere Nebenkosten sind alle auch für uns gestiegen. Trotzdem konnte der Mitgliedsbeitrag seit 2013 bis jetzt auf niedrigem Niveau stabil gehalten werden.

Der jüngste Jahresabschluss und die zugehörige Haushaltsplanung jedoch zeigen, dass der Mitgliedsbeitrag angehoben werden muss. Nur so kann der Stadtverband seinen vertraglichen Verpflichtungen künftig noch gerecht werden.

Mit Blick auf das ehrenamtliche Engagement und einer eventuellen personellen Lücke nach einer letzten Amtsperiode von Peter Vossen könnten Kritiker dann anführen, der Stadtverband habe es versäumt, die vielen Aufgaben auf mehr Köpfe zu verteilen. In diesem Fall müsste dann nur die Frage beantwortet werden, wer freiwillig bereit wäre, ehrenamtlich die so zahlreichen und teils komplexen Aufgabenstellungen zu übernehmen. Um dann gegenüber Politik, Stadt, Gartenamt, Stadtwerken (Strom und Wasser), Rechtsamt und weiterer Behörden die Interessen der Kleingartenvereine ausgewogen und zielführend zu vertreten.

Das alles natürlich im Einklang mit Pachtrecht, Mietrecht und Vereinsrecht und ohne größere Verfehlungen, um als handlungssicherer Partner wahrgenommen und akzeptiert zu werden.

Diese Aufzählung zeigt sehr gut, um wieviel komplexer die Aufgaben im Stadtverbandsvorstandes gegenüber der Aufgabenstellung eines Vereinsvorstandes sind. Die Aufgabenstellungen werden nicht für „nur“ einen Verein, sondern seitens des Stadtverbands für fast 100 Vereine geleistet. Und das bei wechselnden Vereinsvorständen mit immer wieder unterschiedlichem Erfahrungsschatz im Vereins- bzw. Pachtrecht auf Vereinsebene.

Dieser vielfältige Stadtverbands-Alltag wird durch den Vorstand und erweiterten Vorstand bereits geleistet und verantwortet; jetzt muss er ggf. einfach nur solider finanziert werden.

Dazu hat der Stadtverband bereits die Stadt Düsseldorf um Unterstützung gebeten. Allerdings ist kurzfristig nicht damit zu rechnen, dass die öffentlichen Haushalte mehr Geld in das Kleingartenwesen der Stadt Düsseldorf investiert, wovon auch der Stadtverband profitieren könnte.

Dass trotz der Einsparungen durch die Einstellung des postalischen Versands und Drucks der Zeitschrift „Das Blatt“ heute über das Thema „Mitgliedsbeitrag“ gesprochen wird zeigt, dass sich die finanziell notwendigen Mittel nicht allein durch Kosteneinsparungen auffangen lassen.

Blicken wir auf die aktuelle Situation, so ist bekannt und auch transparent, dass der Stadtverband mit Nicole Mesch und Maria Scandale-Aslan (Nachfolgerin von Liane Schlephack - Buchhaltung) bereits zwei wertvolle und wichtige Mitarbeiterinnen beschäftigt. Ohne diese, könnten die administrativen Aufgaben bereits heute nicht bewältigt werden.

Mitarbeiter des Gartenamtes, der Stadtwerke, Rechtsanwälte oder ausführende Firmen deren Leistungen der Stadtverband in Anspruch nehmen muss, stehen alle in Lohn und Brot. Lediglich der gewählte Vorstand des Stadtverbandes wird für alle Anlässe und Ereignisse im Jahr neben dem Engagement im Kleingartenverein ehrenamtlich entschädigt. Daraus folgt die Fragestellung, ob sich künftig eine personelle Konstellation findet, die das Schiff „Stadtverband“ für das nächste oder die nächsten beiden Jahrzehnte ehrenamtlich auf Kurs hält.

Mit Blickt auf Kontinuität und Stabilität sollte es vermieden werden, dass das Schiff „Stadtverband“ alle drei Jahre - oder bei Rücktritt eher - den Kurs wechselt. Oder schlimmer noch, Schlagseite bekommt, weil die Vorstandsmannschaft durch fehlende, auch finanzielle Wertschätzung nicht mehr gewillt ist, den Kurs im Ehrenamt zu halten.

Deshalb ist nach unserer Einschätzung die Zeit gekommen, sich intensiv damit auseinander zu setzen und offen, transparent und ehrlich auch darüber zu diskutieren, dass den Mitarbeiter des Stadtverbandes neben angemessenen Gehaltsanpassungen eben auch ein Inflationsausgleich zustehen sollte.

Vor diesem Hintergrund wurde dieser Artikel verfasst und publiziert. Der Vorstand des Stadtverbandes möchte die Diskussion mit allen Vereinsvertretern intensiv führen und gleich von Beginn an alle Pächter darüber in Kenntnis setzen, dass sich Dinge ändern werden, ändern müssen. Wohlwissend, dass dies kein einfacher Austausch sein wird, bietet eine nächste Infoveranstaltung des Stadtverbandes sicher eine gute Gelegenheit, dazu ins Gespräch zu kommen.

PS: über die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann nur die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes abstimmen!

Der Vorstand

Frühlingszeit,
Pflanzzeit!

Oerschbachstr. 146
40591 Düsseldorf
Tel.: 0211 737796-0

Fleher Straße 121
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 9304528

Bilker Gartencenter

Hier blüht das Leben!

Jörg Krüger
Elektrotechnik

Rathenower Str. 10, 40559 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 05 38 77
Mobil (0177) 2 58 73 19

10% Rabatt für Arbeiten im Garten
5% Rabatt für Arbeiten bei Ihnen zu Hause

Besuchen Sie
uns auch im Internet:
www.kleingaertner-duesseldorf.de

Die Kaiserkrone

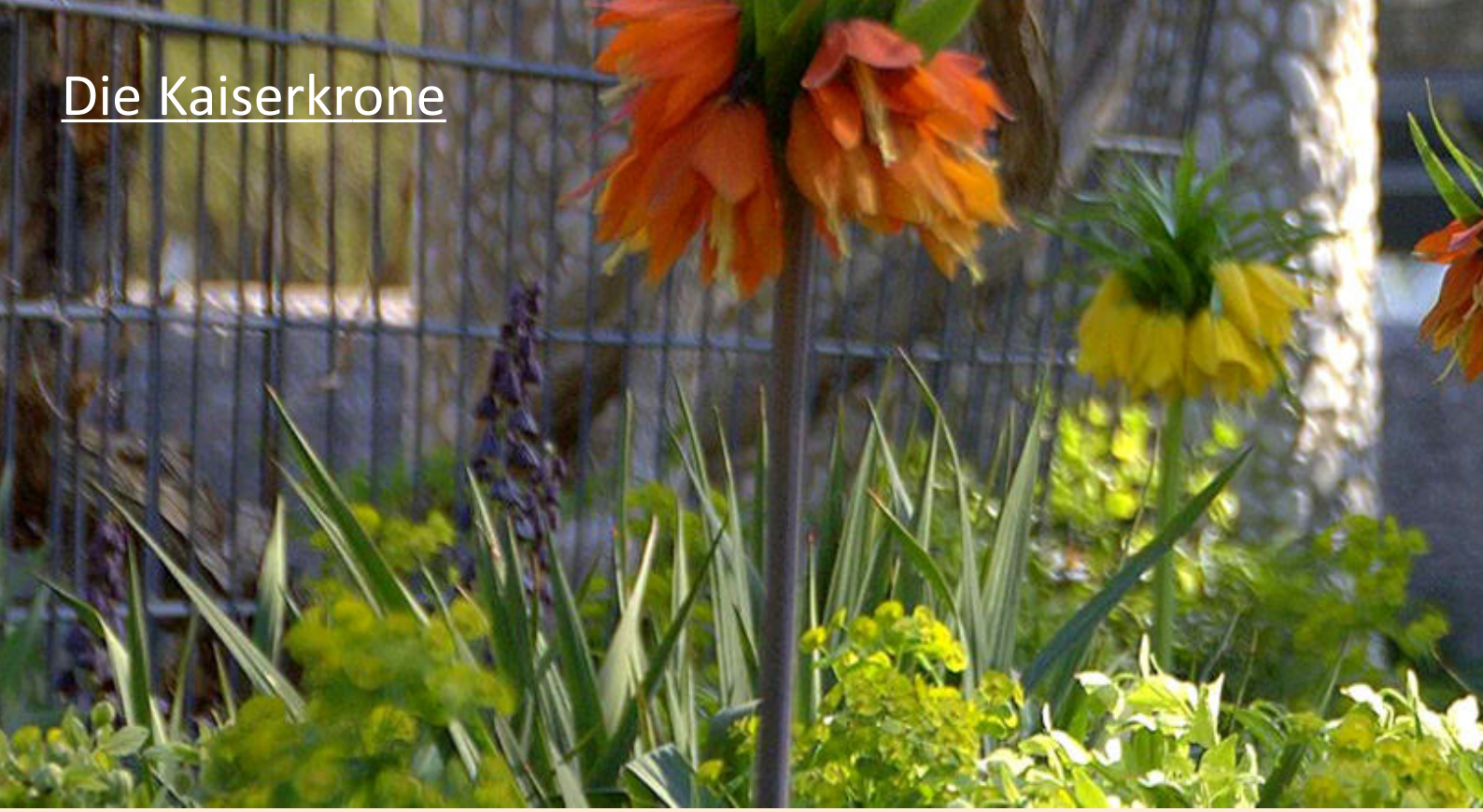

Endlich ist es soweit! Nach gefühlt endlosen Wochen des Wartens übernimmt allmählich der Frühling das Zepter! Angesichts leuchtender Farben und einer überwältigenden Blütenpracht fällt kaum auf, dass der opulenten Inszenierung eigentlich etwas Entscheidendes fehlt: das Führungspersonal. *„Die meisten Frühblüher bleiben deutlich unter der 50-Zentimeter-Marke. Echte Leitstauden, die dem Beet Struktur verleihen, kommen erst gegen Mitte Mai ins Spiel – mit einer Ausnahme, nämlich der Kaiserkrone“*, erläutert Andreas Adelsberger von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

Mobile Majestäten mit Führungsqualitäten

Wie so viele attraktive Zwiebelblumen stammt auch die Kaiserkrone (Fritillaria imperialis) aus dem vorder- und südasiatischen Raum. *„Von dort fand sie ihren Weg über die Klostergärten sowohl in die aufwendigen Wechselbepflanzungen des Barock als auch in die farbenfrohen Bauerngärten.“* Mit ihrem bis zu 120 Zentimeter hohen Blütenstand ist die imposante Zwiebelblume im April die unangefochtene Herrscherin der Rabatten. Doch nicht nur aufgrund ihrer Größe ist sie kaum zu übersehen: Mit einem Kranz aus großen, den Stängel umfassenden Blütenglocken und von einem auffälligen Blattschopf gekrönt ähnelt der Blütenstand einem Zepter.

„An eben diesen Wert als Strukturpflanze hat sich die Gartengestaltung nun erinnert, nachdem die Kaiserkrone für ein paar Jahrzehnte etwas in Vergessenheit geraten war“, berichtet Andreas Adelsberger. Mit dem Interesse nahm auch die Sortenvielfalt zu. Die Bandbreite reicht heute von den klassischen Riesen in leuchtendem Gelb, Rot oder Orange bis zu niedrigeren Züchtungen und sanfteren Farbtönen. *„Gerade für moderne Stauden- und Gräserrabatten kann Fritillaria imperalis mit ihrem markanten Erscheinungsbild eine echte Bereicherung sein.“*

Das Kompliment gilt ebenso den weniger imposanten, aber nicht minder attraktiven Verwandten von Fritillaria imperialis. *„Fritillaria raddeana beispielsweise – die bis 80 cm hohe Zwerg-Kaiserkrone – ist etwas zarter gebaut und passt sehr gut in mediterran orientierte Pflanzungen.“* Dort sieht auch die Persische Kaiserkrone fantastisch aus, mit botanischem Namen Fritillaria persica. Die 75 bis 100 cm hohe Art erlebt derzeit einen rasanten Aufstieg. Völlig zu Recht: Ihr mit unzähligen pflaumenfarbenen, cremeweißen oder grün überhauchten Glöckchen besetzter Blütenstand erinnert an einen Schellenstab, mit dem sich vortrefflich der Frühling einläuten lässt.

Beet-Juwel: Gerade mal 20 cm hoch aber einfach entzückend: Fritillaria michailovskyi ist eine liebliche Alternative zu Wildtulpen und auch in Pflanzgefäßen wunderschön.

Volle Kraft voraus! Damit Kaiserkronen so prachtvoll blühen, sollten die Zwiebeln bereits im August oder September gepflanzt werden. Zusatzplus: Wer früh kauft, hat die größte Sortenauswahl.

Frühlingsstar Fritillaria

Von Kaisern, Kronen und Schellenstäben

Im Frühling feucht, im Sommer trocken

„Wie Fritillaria imperialis und Fritillaria raddeana liebt Fritillaria persica volle Sonne und einen humosen aber gut wasserdurchlässigen Boden. Unsere hiesigen, meist etwas feuchteren Frühlinge sind kein Problem, solange Staunässe vermieden wird. Aber im Sommer, während der Ruhezeit der Zwiebeln, sollte der Boden unbedingt warm und trocken sein – das gilt insbesondere für Fritallaria raddeana und persica“, betont Pflanzenexperte Andreas Adelsberger.

Das komplette Gegenteil wünscht sich die schon seit einigen Jahrhunderten in Deutschland heimische Schach- oder Schachbrettblume (Fritillaria meleagris): Die unter Naturschutz stehende, nur 30 cm hohe Kostbarkeit liebt frischen bis dauerfeuchten Boden und breitet sich gerne auch im Halbschatten aus.

Ihren Namen verdankt sie dem schachbrettartigen Muster, das die weißen bis dunkelvioletten Blütenglocken ziert. *„Die Schachbrettblume ist eine wunderbare Art für naturhafte Pflanzungen und wirkt am besten in größeren Gruppen“*, schwärmt Andreas Adelsberger. Er ist sich sicher: Die Gattung Fritillaria hält noch manches bereit. *„In den kommenden Jahren werden sicher noch mehr Fritillaria-Arten ihren Weg in die Gärtnereien und Gärten finden.“*

Bildhübsch: In kleinen Tuffs gepflanzt kommt die Persische Kaiserkrone (Fritillaria persica) besonders gut zur Geltung.

Sanfte Schönheit: Die anmutige Zwerg-Kaiserkrone (Fritillaria raddeana) passt gut zu naturnahen Gestaltungen.

Bildnachweis: GMH/Bettina Banse,
GMH/Andreas Adelsberger
© Norbert Müller
Das GRÜNE Medienhaus

Versicherungsmerkblatt zum Gruppenversicherungsvertrag (Stand 01.01.2022)
über die Gebäude- und Inhaltsversicherung von Kleingarten-Pächtern und -Eigentümern (Beitrittsberechtigte), der im **Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V.** zusammengeschlossenen Kleingärtnervereine

LVM VERSICHERUNG

Allgemeines

Versicherer: Landwirtschaftlicher Versicherungsverein aG
Kolde Ring 21 48126 Münster
Versicherungsnehmer: Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V.
Versicherte: Beigetretene berechtigte Personen (siehe Überschrift); haben ein eigenes Anspruchsrecht im Schadenfall.

Versicherungsumfang

1. Feuerversicherung
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

1.1. Gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall unbemannter oder bemannter Flugkörper ist das Gartenhaus mit Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus) (sowie mit Pergolen, Markisen, Solar- und Satellitenanlagen, Kleintieren) auf dem Kleingartengrundstück unter Berücksichtigung des BkleingG mit 25.000,- € (Grundversicherungssumme) und der Inhalt mit 5.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert. Einfriedungen, Zäune der KG-Anlage, Bäume, Sträucher und Stauden sind nur im Innenbereich mitversichert, sofern sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder als Einfriedung unbrauchbar werden.

1.2. Mitversichert sind Aufräumungs-, Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

1.3. Nach Regulierung eines Totalschadens bleibt das Versicherungsverhältnis bestehen, sofern vom Versicherer und/oder vom Versicherten das Versicherungsverhältnis nicht aufgekündigt wurde.

2. Leitungswasserversicherung
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

2.1. Gegen Leitungswasserschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden mit 25.000,- € (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt innerhalb der Laube und Anbau mit 5.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert.

2.2. Wasserverluste bei Rohrbrüchen innerhalb der Laube sind bis 100 m³ (max. 300,- €) versichert, sofern die Ursache nicht auf Frost zurückzuführen ist.

2.3. Wasserführende Leitungen sind vor Einbruch der kalten Jahreszeit vollständig zu entleeren oder/und ausreichend zu beheizen, um Frostschäden zu vermeiden.

2.4. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

3. Sturm-Hagelversicherung
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

3.1. Gegen Sturmschäden ist das Gebäude mit Anbau und Nebengebäuden (inkl. Gewächshaus) mit 25.000,- € (Grundversicherungssumme) und deren Inhalt (Gewächshaus ohne Inhalt) innerhalb der Laube und Anbau mit 5.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert. Hinweis: Alle versicherten Gebäude müssen in einem Fundament oder vergleichbaren Untergrund verankert sein.

3.2. Außen an der Laube angebrachte und genehmigte Bauteile (z.B. Vordächer und Überdachungen, Markisen und Pergolen, Solar- und Satellitenanlagen, nicht jedoch Zäune oder Sichtschutzzäune) sind bis zu insgesamt 1.000,- € mitversichert.

3.3. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

4. Naturgefahren-Versicherung (Elementar)
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)
Gegen Naturgefahren (Elementarschäden) ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschließlich Inhalt auf dem Kleingartengrundstück bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 1.000,- € pro Schadenfall.

5. Einbruchdiebstahlversicherung
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

5.1. Gegen Einbruch-Diebstahlschäden ist der laubenübliche Inhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden mit 5.000,- € (Grundversicherungssumme) versichert.

5.2. Bei Zerstörung und Beschmutzung (Vandalismus) von versicherten Inhaltsgegenständen nach einem Einbruch innerhalb der Laube wird der entstandene Schaden bis zur Höhe der Inhaltsversicherungssumme ersetzt.

5.3. Schäden am Gebäude, die entstanden sind, um in die Laube zu gelangen, sind bis zu 1.000,- € mitversichert.

6. Glasbruchversicherung
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008 LVM)

6.1. Diese erstreckt sich auf die Einfachverglasung, Sicherheits- und Thermopenverglasung der Laube, Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung, Türüberdachungen, Frühbeetfenster und Gewächshäuser bis 3 qm für die einzelne Glasscheibe.

6.2. Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

6.3. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchskosten bis zu 100% der Gebäudeversicherungssumme.

7. Grundversicherung

7.1. Das Versicherungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 01.01. des Folgejahres. Für Pächter/Eigentümer/Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung die Hälfte des Grundbeitrages. Auch für Beitragsanteile zur Höherversicherung ist ein dementsprechender Teilbetrag zu entrichten.

7.2. **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 75,- €**
(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)
für eine Gesamtversicherungssumme 30.000,- €

7.3. Versicherungssummen
für das Gebäude (Neuwert) bei Schäden durch

Feuer	25.000,- €
Leitungswasser	25.000,- €
Sturm u. Hagel	25.000,- €
Naturgefahren	25.000,- €
Glasbruchversicherung	25.000,- €

7.4. für den Inhalt der Laube bei Schäden durch

Einbruch/Diebstahl inkl. **Vandalismus**	5.000,- €
Feuer	5.000,- €
Leitungswasser	5.000,- €
Sturm u. Hagel	5.000,- €
Naturgefahren	5.000,- €
Glasbruchversicherung	5.000,- €

7.5. **Ab der oben genannten Grundversicherungssumme wird Unterversicherungsverzicht gewährt.**
Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz für Laube und Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist eine Höherversicherung möglich (siehe hierzu Punkt 8).

8. Höherversicherung

8.1. Für den Fall, dass Laube oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass nur laubenüblicher Inhalt versichert ist.

8.2. Beiträge je 1.000,- € Höherversicherung

Gebäude	1,50 €	(max. bis 35.000,- €)
Inhalt	5,00 €	(max. bis 10.000,- €)

(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

9. Entschädigungsleistungen

9.1. Gebäudeversicherung
Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Die bedingungsgemäß vorgesehene Neuwertentschädigung bei Totalschäden ist durch §3 Bundeskleingartengesetz begrenzt. Danach wird maximal der Wert für eine Laube „einfacher Ausführung“ mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² ersetzt. Die Grundversicherungssumme in Höhe von 25.000,- € für das Gebäude kann auf maximal 35.000,- € erhöht werden. Die Höherversicherung ist zu beantragen (Beitrag siehe Punkt 8). Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wieder-

herstellung der Betrag ersetzt, der sich nach den jeweils gültigen Richtlinien des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt, maximal die Versicherungssumme. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen. Einhergehend mit der Wiederherstellung können jedoch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden. Falls ein Wiederaufbau unterbleibt, entfällt die Leistung des Neuwertanteiles. Nach drei Jahren tritt Verjährung ein.

9.2. Inhaltsversicherung
Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Entschädigungsgrenze. Bei Totalentwendung wird zunächst der Zeitwert ersetzt. Bei Vorlage von Belegen über die Wiederbeschaffung besteht Anspruch auf Regulierung des Wiederbeschaffungspreises. Die Grundversicherungssumme in Höhe von 5.000,- € für den Inhalt kann auf max. 10.000,- € erhöht werden. Die Höherversicherung ist zusätzlich zu beantragen (Beiträge siehe Punkt 8).

9.3. Reparaturleistungen
Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge angenommen, Restentschädigungen nach § 9.1 und 9.2 werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet. Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung werden das Material und für geleistete Arbeitsstunden z.Zt. 12,50 € pro Std. entschädigt. Ist die Wiederherstellung in Eigenleistung nicht möglich, sind vorzugsweise Handwerksbetriebe zu beauftragen, welche vom Versicherer anerkannt sind.

10. Sondereinschlüsse

10.1. Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, Solar- und Satellitenanlagen, sofern diese aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht in den Lauben untergebracht werden können, sind bis zu 250,- € mitversichert. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

10.2. Einfriedungen und Zäune im Innenbereich der Kleingartenanlage, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 200,- € mitversichert.

11. Entschädigungsgrenzen zu

11.1. Radiogeräte und Fernseher, nicht aber deren Bild- und Ton-Träger, sind bis insgesamt 350,- € je Schadenfall (nicht je Gerät) versichert.

11.2. Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Stichsägen, Handkreissägen) und ähnliche Geräte mit max. 200,- € je Einzelgerät und 500,- € für alle gestohlenen Geräte.

11.3. Stromaggregate sind bis höchstens 500,- €, ausschließlich in Kleingartenanlagen ohne öffentliche Stromversorgung der Kleingartenlauben, versichert.

12. Ausschlüsse

12.1. Nicht versichert sind/ist: Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, exklusive Sportkleidung, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Graphiken, Plastiken, sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Foto- und optische Geräte, Waffen, Jagdgeräte und Zubehör, Munition, Jagdtrophäen, Geräte der Unterhaltungselektronik außer die in 11.1 genannten, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker und Zubehör, Kraftfahrzeuge aller Art sowie Fahrräder und deren Anhänger und Wasserfahrzeuge.

12.2. Bekleidung, sofern nicht gartenübliche Arbeits- und Freizeitbekleidung.

12.3. Gegenstände, die anderweitig versichert sind.

12.4. Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören.

13. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

13.1. Wir bitten Sie, leicht transportable Teile in der Winterzeit aus aus den Lauben zu entfernen.

13.2. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monate) in der Laube befunden haben, sind regelmäßig auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert und sind vorrangig dort zur Schadenregulierung anzumelden.

13.3. Regelungen in diesem Merkblatt gehen vor entsprechende Regelungen der jeweiligen Versicherungsbedingungen.

14. Kündigung

14.1. Kündigungen durch den versicherten Laubenpächter sind entsprechend den mit dem Stadtverband getroffenen Vereinbarungen drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

14.2. Im Schadenfall können sowohl der Versicherte als auch der Versicherer auf der Grundlage des § 92 VVG innerhalb von einem Monat kündigen.

15. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

15.1. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruch-Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten.

15.2. Bei Einbruch-Diebstahlschäden ist darüber hinaus der Polizei umgehend eine Aufstellung der entwendeten Sachen einzureichen.

15.3. Brandschäden sind zusätzlich sofort an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist.

15.4. Eine Schadenanzeige (beim Verein/Verband erhältlich) ist vollständig auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Anschaffungsrechnungen/Quittungen beschädigter/gestohlener Gegenstände, Reparaturkostenbelege). Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern.

15.5. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist unverzüglich über den Verein dem Stadtverband einzureichen, welcher die Schadenanzeige mit Bestätigungsvermerk an die betreuende LVM Versicherungsagentur weiterleitet.

15.6. Bei Ersatz- oder Wiederherstellungskosten von mehr als 500,- € sind vorab die Weisungen des Versicherers über die betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt bei der LVM Versicherung a.G. Münster einzuholen.

Anmerkung:
Zur Abklärung von versicherungsspezifischen Fragen bezüglich des Versicherungsschutzes und allgemeiner Fragen zum Ablauf der Schadenmeldung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre betreuende LVM Versicherungsagentur oder direkt an die LVM Versicherung a.G. Münster

Ein Vorschlag zur Güte

Trampoline als Spielgeräte im Kleingarten

Fotos: Eugene/Adobe Stock; Lukassek/Adobe Stock

Beim Thema „Trampoline“ gehen die Meinungen auseinander …

Kinder gehören in unsere Kleingärten! Hier können sie spielen, toben, und dabei auch mal laut sein. Immer wieder kommt es aber aufgrund von Kinderlärm zu Nachbarschaftsstreitigkeiten, zurzeit vor allem beim Thema „Trampoline“. Besonders seit Beginn der Corona-Pandemie häufen sich bei unserem Landesverband Anfragen dazu: Die einen erhoffen sich Unterstützung für das Aufstellen von Trampolinen, die anderen für ein Verbot.

Mittlerweile haben Trampoline mit ihrer Problematik den Pools den Rang abgelaufen. Wie viel Aufruhr und Unstimmigkeiten durch Regulierungen für das Aufstellen von Trampolinen entstanden sind, zeigen die zahlreichen Schlagzeilen zum Thema in den letzten beiden Jahren in der Presse.

Sportgerät mit Gefahrenpotenzial

Deshalb sollte man diesen Sachverhalt einmal ohne Emotionen betrachten: Grundsätzlich handelt es sich bei einem Trampolin um kein Spiel-, sondern um ein Sportgerät. Von der Nutzung von Trampolinen kann eine erhebliche Lärmbelästigung ausgehen – und dies nicht nur bis zur Nachbarparzelle, auch das Verhältnis zu benachbarten Anliegern kann sich dadurch verschlechtern.

Wichtig ist auch die Frage, ob Trampoline „Bauliche Anlagen“ sind und somit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Dies ist nicht so einfach zu beantworten. Grundsätzlich definiert man in jedem Bundesland eine „Bauliche Anlage“ als Objekt, das immobil ist. Damit sind Objekte gemeint, die nicht ohne technische Hilfsmittel versetzt werden können oder zum langfristigen Einsatz an einer Stelle verbleiben. Einige Bundesländer, wie Niedersachsen, definieren dies noch etwas konkreter, so ist eine „Bauliche Anlage“ als mit dem Erdboden verbunden oder auf ihm ruhend anzusehen.

Im Handel werden Trampoline mit einem Durchmesser von 1,20 m bis 5 m angeboten. Je größer die Geräte sind, desto komplexer ist die Verankerung mit dem Boden, und sie werden auf diese Weise zur „Baulichen Anlage“.

Das Thema der Haftung und einer vom Trampolin ausgehenden Gefahr sollte auch nicht vernachlässigt werden: Sicherlich laden die Kinder des Besitzers des Trampolins gerne ihre Freunde und Nachbarskinder zum Spielen ein. Für den ungeübten Nutzer besteht eine nicht zu unterschätzende Unfallgefahr. Ich war einige Jahre im Grünflächenamt einer Kommune tätig, und dort wurde ein Spielplatz mit Sportgeräten unterhalten. Der überwiegende Teil der gemeldeten Unfälle ging auf die Trampoline zurück, obwohl alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen erfüllt waren und die Geräte jährlich vom TÜV überprüft wurden.

Auch können Stürme die Trampoline mit sich reißen und beträchtlichen Schaden anrichten. Als Sportgerät ist das Trampolin nur auf dem Grundstück der Hauptwohnung standardmäßig in der Hausratversicherung mitversichert. Es besteht aber bei einigen Versicherern die Möglichkeit, das Trampolin im Kleingarten mitzuversichern. Schäden Dritter sind durch die Haftpflicht abgedeckt, aber nur, wenn alle Voraussetzungen für einen sicheren Stand erfüllt sind.

Worauf man achten könnte

An dieser Stelle möchte ich nur eine Empfehlung für den Umgang mit Trampolinen geben:

- Grundsätzlich sollte das Aufstellen nur nach einer schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand möglich sein. Der Vorstand sollte das Recht haben, diese Genehmigung zu widerrufen. Das Einverständnis der Nachbarn ist einzuholen. Ein Rückbau am Ende der Gartensaison ist erforderlich. Übergeordnete Regelungen der Landes- oder Ortsverbände sind zu beachten.
- Die Größe sollte eine Fläche von 3,5 m^2 nicht überschreiten und ein entsprechender Abstand zum Nachbargarten eingehalten werden.
- Die Ruhezeiten aus den Ordnungen des Vereins und der Kommune sind zu beachten.
- Das Trampolin ist entsprechend der Maßgaben des Herstellers aufzustellen und sicher im Boden zu verankern.
- Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim Aufsteller bzw. dem Pächter der Parzelle.

Alle genannten Punkte machen es nachvollziehbar, wenn ein Vorstand das Aufstellen von Trampolinen untersagt. Dies sollte von den Pächtern akzeptiert werden. Dennoch ist eine Nutzung im vorbesagten Rahmen und bei einer gegenseitigen Rücksichtnahme möglich!

Tommy Brumm
Präsident des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner

Pflanzen tausch börse

im Nordpark

Im Frühling und im Herbst veranstaltet das Gartenamt zusammen mit dem VHS-Biogarten jeweils eine Pflanzentauschbörse. Das Ballhaus im Nordpark wird im Frühling zum Treffpunkt von Blumen- und Pflanzenliebhabern, im Herbst treffen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor dem VHS-Biogarten im Südpark.

Getauscht werden zum Beispiel überzähliger Rittersporn, Ableger von Margeriten oder Saat von Wildstauden und Kräutern. Die bekannten Gartenstauden und Kleingehölze werden für Kleingärtner, Baumpaten, Haus- Hinterhof- und Balkongärtner sicher ebenso interessant sein wie die Saat von Wildkräutern, botanische Raritäten oder untereinander ausgetauschte Gärtnertipps.

Viel Andrang bei der Stadtgärtnerei

Die zum Tausch bestimmten Pflanzen werden an einem Stand abgegeben und man kann sich dafür andere Ableger mitnehmen. Die Fachleute am Stand beraten auch gerne bei der Pflanzenauswahl und helfen bei der Bestimmung.

Die Angebote dieser Stände stehen nicht zum Tausch zur Verfügung. Sie bieten unter anderem auch Pflanzen an, die gegen eine Spende abgegeben werden.

Neben dem Gartenamt und dem VHS-Biogarten waren noch mit von der Partie: Die Stadtgärtnerei mit vielen Pflanzen und Blumen, die Tauschbörse Düsseldorf, eine Korbflechterin, die Verbraucherberatung, die Kompostberatung der AWISTA.

Der Kaffe- und Kuchenstand wartet auf Gäste, brachte dann einen guten Erlös.

Der Stadtverband Düsseldorf verwöhnte mit dem VHS-Biogarten die Gäste mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

Der Gesamterlös in Höhe von 2.300 Euro ging als Spende an die Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf.

Die nächste Pflanzentauschbörse findet am 24. September 2022, von 12 bis 15 Uhr vor dem VHS-Biogarten im Südpark statt.

Stadtverband der Schwelmer Kleingartenvereine

Erfolgreiche Jahreshauptversammlung bei den Gartenfreunden in der Graslake

Trotz überschaubare Teilnahme durch die Gartenfreunde/innen in der Graslake konnte die Jahreshauptversammlung am 28. Januar 2022 als ein Erfolg angesehen werden. Nach der Begrüßung und dem Bericht des Vorsitzenden Roland Bald wurde dem verstorbenen Gartenfreund Werner Kamm gedacht. Anschließend standen die Ehrungen der Gartenfreundin Gertrud Jeretzki 50 Jahre Mitglied im Verein und dem Ehepaar Ernst und Erna Hoffmann für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein an. Frau G. Jeretzki hat an der Versammlung nicht teilgenommen.

Danach folgte der Kassenbericht und der Haushaltsplan. Die Kassenprüfer bescheinigten eine einwandfreie Kassenführung und so wurde dem Vorstand einstimmige Entlastung erteilt.

Bei den anstehenden Wahlen wurde Frau Anette Ullmann als Schriftführerin einstimmig für weitere vier Jahre bestätigt. Ebenso einstimmig wurde Frau Alexandra Kehl als zweite Kassiererin gewählt.

Neue Delegierte zum Stadtverband wurde Frau Annette Bachmann.

Es ist schade, dass es kaum noch Bewerber für ein Ehrenamt im Verein gibt.

Trotz Corona konnten die letzten 30 Meter des 120 Meter Todholzzaunes errichtet werden. Nun ist der Zaun komplett und die Tierbewohner können ihre Brutstätten und Ihre Rückzugsmöglichkeiten beziehen.

Liebe Grüße Roland Bald

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

leider müssen wir Euch mitteilen, dass unser langjähriger 2. Vorsitzender des Stadtverbandes der Schwelmer Kleingärtner

Wolfgang Glöde

im Februar verstorben ist.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

Stadtverband der Schwelmer Kleingartenvereine

Rosenthal Holzhaus
Dieselstraße 1 • 42781 Haan
Telefon 02129-9397-0
E-Mail info@rosenthal-holzhaus.de

Gartenlauben, Gerätehäuser und
Vereinsheime direkt vom Hersteller.
Besuchen Sie unsere Ausstellung in Haan!

Sanierung

Das erste „Haaner Gartenhaus" wurde 1957 errichtet. An unzähligen, im Laufe der Jahrzehnte aufgestellten Lauben hinterließen Wind und Wetter ihre Spuren. Ihre Substanz ist jedoch auch heute oft noch einwandfrei.

Für Ihr „Haaner Gartenhaus" erhalten Sie folgende Ersatzteile:

original Profilbretter, Fenster, Klappläden und Türen.

Wir beraten Sie gern!

Einbruchschäden reparieren wir fachgerecht und rechnen auf Wunsch auch direkt mit Ihrer Versicherung ab.

Als kostengünstige Alternative zu Abriss und Neubau bieten wir Ihnen die fachgerechte Sanierung Ihres „Haaner Gartenhaus". Unser Montageteam tauscht z. B. beschädigte Holzteile aus oder erneuert die Fassade an der Wetterseite.

Fachgerechte Demontage und Entsorgung von Wellasbest-Dächern sowie die Erneuerung mit asbestfreien Produkten bis hin zum neuen Dachstuhl gehören ebenfalls zu unseren Leistungen.

Veranstaltungen mit der VHS im VHS-Biogarten im Südpark

Termine und Themen erfragen Sie bitte beim Stadtverband.

Für Mitglieder von Vereinen, die dem Stadtverband angeschlossen sind, übernimmt der Stadtverband für einen Teil der Veranstaltungen die Kursgebühren.

Anmeldungen nur über den jeweiligen Verein beim Stadtverband Düsseldorf.

Die nächste Pflanzentauschbörse findet am Samstag, 24. September 2022, von 12 bis 15 Uhr am VHS Biogarten im Südpark statt.

Volkshochschule
Landeshauptstadt Düsseldorf

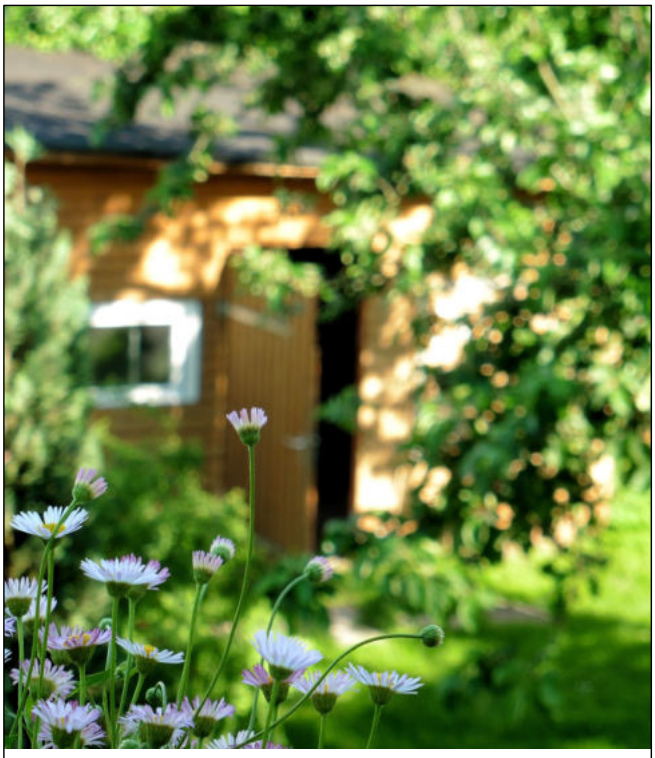

Sonderkonditionen für Kleingärtner

Gartenlaubenversicherung (Gebäude und Inhalt, jeweils inkl. Elementarversicherung) ab 75 Euro Jahresbeitrag für eine Versicherungssumme von 30.000 Euro

LVM-Versicherungsagentur
Schauhoff & Stadie GmbH
Couvenstr. 4
40211 Düsseldorf
Telefon 0211 94199731
schauhoff-stadie.lvm.de
info@schauhoff-stadie.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Die Ersetzen-statt-Entsetzen-Hausratversicherung

Eine Hausratversicherung benötigt jeder, der einen eigenen Haushalt hat.

Mit Hausrat ist Ihr persönlicher Besitz gemeint. Darunter fallen Möbel, Kleidung, Fahrräder, Multimedia und Wertsachen, die Ihr Zuhause ausmachen.
Der Hausrat befindet sich in Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem Haus. Der Versicherungsschutz der Hausratversicherung gilt teilweise auch für Dinge, die Sie unterwegs mit sich führen oder z.B. auch für Dinge, die sich nur vorübergehend in Ihrer Kleingartenlaube befinden.

Wir beraten Sie gern und freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch in unserem Büro in Düsseldorf-Pempelfort.

Ihre LVM Agentur Schauhoff & Stadie